Recht im IT-Projekt

Authors: Dennis Loska, Ilona Eisenbraun

Datum: 13.04.2018

Gute Literatur

• https://bibliothek.htw-berlin.de/literatur-suchen/e-books/#c13551

- https://beck-online.beck.de/Home (von Eduroam aus kostenfrei zugänglich)
- https://beegit.com/markdown-cheat-sheet Markdown cheatsheet
- Computer & Recht (Zeitschrift vom Otto Schmidt Verlag)
- IT-Rechtsberater (Zeitschrift)
- Zeitschriften gewähren Aktualität

Prüfung

- mündliches Gruppengespräch
- Note = Ergebnis der mündlichen Prüfung
- Inhalt: Fallfragen (Beispiele)
- Dozent wird Gesetze vorlegen
- man darf selbst kein Material mitbringen

Vertragliche Fehler

- fehlende Zielplanung und fehlende Zielsetzung
 - (Ziele sollten im Vorraus feststehen)
 - o "Gedanken über Zweckmäßigkeit der Beschaffung > aktuelle Trends"
 - soweit AG nicht genau weiß, was er will, kann er die Leistungen des AN nicht einschätzen!
 (Zieldefinition unsicher)
 - Probleme sollten zielorientiert gelöst werden
 - führt zu Unzufriedenheit des AN -> Verminderte Kommunikationsqualität -> notfalls Kündigung (Unzufriedenheit bzgl. vermindertem Progress der Arbeit ("Geldverbrennung"))
 - es sollte mind. eine Richtlinie vorliegen! (bspw. bzgl. Datenschutz)
- fehlende Projektstrukturen
 - o übereiliges Agieren führt zu Fehlern
 - IT-Projekte sollten in einem "Step-by-Step-Verfahren" realisiert werden
 - AG sollte darauf achten, dass diese vorhanden sind (Vorraussetzungen, Kommunkation, etc.) > Modellhafte Überlegungen
 - fehlende Strukturen führen zu erschwerten Abstimmungsprozessen (Verständnis/Vorbereitung des AN zb kann fehlen, Missverständnisse, Verzögerung, AN muss Strukturen selbst schaffen...) -

- > zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten!
- Kommunikation mit Fachabteilung von Vorteil, optimalerweise arbeiten AG UND AN strukturell abgestimmt
- Realisierung sollte nicht vor Planung entstehen!
- o Probleme können zu Vertrauensverlust der Parteien führen > Chaoswelle
- o notfalls sollte mit der Geschäftsführung die Projektstrukturen klären
- o nicht messbare Ergebnisse schwierig!
- Projekt sollte in Phasen eingeteilt werden (bspw. Wasserfall-Modell) > nach "Abnahme einer Phase" kann man Teilerfolge vernehmen > dem AG signalisieren > Teilabnahmen ("Arbeit war nicht umsonst")
- sowohl das klassische als auch das agile Projektmanagement greifen hier immer weiter in einander > einzelne Phasen werden regemäßig abgenommen
- alternativ: Anleitung/Begleitung des AG durch das Projekt (vorteilhaft, auch rechtlich: verschiedene Vertragsarten bestimmen spezielle Ziele:
- bspw. Projektvertrag
 - Erstellung Pflichtenheft
 - Zielsetzung: vordefinierter Erfolg
 - wenn jede Phase mit Teilergebnis definiert
 - nach der Abnahme (durch Werkvertrag) : für Phase rechtlich Teilbetrag einforderbar
 - bspw. Erstellung einer Website:
 - 1. konzept
 - 2. Entwurf
 - 3. Realisierung

Übereignung von Nutzungsrechten einer Website nur bei vollständiger Zahlung, bis zur letzten Phase (kann man rechtlich festlegen)

- Agiler Projektvertrag Zielsetzung:
 - Ziel noch unsicher
 - Projekt in Richtung Forschung/Entwicklung
 - Vertragsverhältnis eher als Tätigkeit als Erfolg!
 - AN nicht für "nicht definierten Erfolg" haftbar
- Phasenaufteilung Baustein in der wirtschaftlich rechtlichen Absicherung eines Projekts!
- Phasen sollten sinnvoll aufgeteilt sein (nicht mangelhaft (zu große einzelne Abschnitte), und nicht übermäßig (bspw. täglich!))
- Fehlende und unzureichende Leistungsbeschreibung
 - o enthält die Software alle Funktionen?

- o sowohl für AG als auch AN risikoträchtig > unklarer Vertragsgegenstand
- Lösung: Lastenheft (DIN 695) & Pflichtenheft
- soweit Kunde Lastenheft nicht anfertigen kann: Sachverhalte ggf. selber klären (rechtlich gesehen: Beratungsleistung)
 - Beratervertrag: Dienstleistungsvertrag (auch in Rechnung stellbar)
 - rechtlich Anleiten, dass für das Beraten auch ein DLV nötig ist (Lastenheft nicht selbst für Kunden erstellen --> nicht mit eigener Zielsetzung übernehemen!) --> AN kann dagegen vorgehen
 - Vertragsanbahnungskosten: Rechnung/Kosten, die nicht spezifisch im Vertrag geklärt wurden (rechtlich gesehen sind diese vorm Gericht nichtig)
- o bis zu 65% der Zeit verbringen IT-Projektzeiten mit der Beratung von Kunden!

Beratervertrag dem Projektvertrag voranstellen, sodass "Wünsche" erst einmal geklärt sind optimalerweise sollte dann auch der Projektvertrag eine Beratungsklausel haben --> wird im Projekt ggf. öfter vorkommen, auch die Beratung sollte ausgezahlt werden

o nach Erstellung des Lastenheftes : Pflichtenheft

Pflichten- und Lastenheft

Lastenheft

- · Lastenheft wird vom Auftraggeber erstellt
- Aus dem Lastenheft soll ein Pflichtenheft gemacht werden (eigentlich Aufgabe des Auftraggebers, aber in der Realität machen wir das)
- dies wird unbedingt in Rechnung erstellt (Urteil 25.06.93 OLG Köln)

Pflichtenheft

- sehr konkrete Abhandlung der einzelnen Schritte/Leistungen
- Auftraggeber muss es erstellen durch Gerichtsurteil bekräftigt (25.06.93 OLG Köln)
- Auftraggeber hat Mitwirkungspflicht bei Erstellung des Pflichtenhefts
 - o Arbeitgeber muss innerbetriebliche Bedürfnisse ermitteln
 - Organisationsvorschläge einräumen usw.
 - o konkrete Bedürfnisse unaufgefordert mitteilen, ansonsten sind fehlende Features keine Mängel
- Man kann Mitwirkungspflicht im Vertrag festhalten, um Druck auszuüben, nicht unbedingt um auf Grund dessen den Vertrag aufzulösen
- wenn Leistung nicht konkret definiert ist, wird richterlich das geschuldet, was "mittlerer Art und Güte ist"
- wird durch Sachverständigen/Gutachter entschieden im Gerichtsfall

Umfeldfaktoren/Bewertungskriterien für Projektumsetzung

- Unternehmensstruktur
- am IT-Projekt beteiligten Personen

- Beteiligung Dritter
- kulturelle Unterschiede (z.B. Hierarchie)
- Nationalität
- Nutzen für Endanwender klären
- unzureichende Aufwandsschätzungen --> oft, da Kosten kleingerechnet werden, um Projekt genehmigt zu bekommen

Vorvertragliche Phase

- vertragliche Vertrauensgrundlage mit Kunden schaffen -> Schadensersatz
 - vorvertragliche Gespräche (Geheimhaltungs- und Schweigepflicht Vereinbarungen vor vorvertraglichen Gesprächen treffen im Idealfall)
 - Alternative ist Inhalte von vorvertraglichen Gespräche in eigen AGBs packen, wenn Gesprchstermine z.B. kurzfristig und Erstellung von Vereinbarungen nicht möglich
 - AGBs = "Spielregeln" für vorvertragliche Gespräche
 - Hat jede Partei eigene AGBs gilt nur noch die Schnittmenge dieser AGBs (nur die Gemeinsamkeiten)
 - soweit Versprechen realistisch erscheinen, bilden Vertrauen und k\u00f6nnen als Vertragserf\u00fclllung betrachtet werden
 - o schriftlich zwar nicht enthalten, jedoch kann da auch Schadensersatz erklagt werden
 - **Zeugen** in Gespräche mitnehmen (z.B. potentielle Subunternehmer, die in Zukunft mitarbeiten werden am Vertragsbestand)
- juristische IST-Analyse
 - Dauerschuldvertrag (fortlaufend): z.B. Mietvertrag
 - Welche Hardware (Wartung) und Software (Pflege) liegt beim Kunden vor
 - Welche Altverträge hindern z.B. Miet- und Leasingverträge
 - **Ziel:** Kunden aus Altverträgen lösen (professioneller Hinweis)
- verantwortungsvoll mit Know-How umgehen
- · rechtlich absichern
 - Schutz durch Gesetz
 - Vertraglich durch Geheimhaltungsvereinbarung, Strafen, Schweigepflicht
 - o gewerblicher Rechtschutz (Verfahren beantragen)

Vorvertragliche Vertrauenshaftung

- §311 BGB greift bei Schadensfällen
- Vertrauenstatbestand durch Versprechen gegeben
- Greift bei Dingen, von denen man ausgehen kann
 - o z.B. wenn Viren auf CD der Software sind, die man bei Software-Händler gekauft hat
 - z.B. wenn man ein Auto kauft und kurz danach der Benzintank leer ist --> Schadensersatz durch Folgeschäden geltend machen
- vertragliche Pflichten können schon in **vorvertraglichen Gesprächen** entstehen, wenn man diesen Versprechen Vertrauen kann und diese realistisch sind

Phase der Vertragsgestaltung

- extra Wünsche = mehr Kosten + Zeit -> in Vertrag einbinden
- zu Beginn neben vereinbarter Pauschale + Puffer auch Stundenpreise berechnen für besagte Extrawünsche/Mehraufwand

Fehler:

- Projektvertragsfehler (zB. Schadens- /Risikomanagement Flughafen Schönefeld -Verträge meist nur schwer 1:1 übertrag- bzw. realisierbar!!! - Prüfen von Alternativen bzw. Extrawünschen)
- ggf. Sollte outgesourced werden, wenn Wünsche nicht erfüllt werden -> mehr Zeit = mehr Leistung
- im Lasten- und Pflichtenheft muss klar gemacht werden, was möglich ist
- fehlendes Änderungsmanagement: zusätzliche Wünsche, die sich im Laufe des Projektes entwickeln, problematisch in Preisbestimmung (Zusatzleistung sollten nach Stundenpreis berechnet werden (ggf. Auch Abrechnungsmodi... z.B. 6-Minuten-Takt))

AGB's

- Haftung, Kündigung, Gewährleistung, Nutzungsbedingungen
- mindestens halbjährlich vom Anwalt prüfen lassen
- verpflichtet AGB's zu pflegen und aktuell zu halten
- Man nutzt AGBs, um sich vor dem Gesetz besser zu stellen
- Individualverträge werden kompakter, da nur noch die relevanten Vertragsgegenständ eim Vertrag stehen, und der Rest in die AGBs ausgelagert wird
- wichtige Klauseln immer in einen Vertrag und nicht in die AGBs, da im Zweifel der Vertrag vor Gericht gültig ist

Nutzungsbedingungen

- je nach Produkt (Hardware oder Software) unterschiedlicher Inhalt
- bei Hardware z.B. **keine** Nutzungsbedingungen!
- Kündigungsfristen bei Software

Geheimhaltungs- und Schweigepflichtvereinbarung

- Bindet immer beide Parteien und hat für beide Vor- und Nachteile
- Hinweis auf §18 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Verarbeitung von Vorlagen)
- wird auf alle Mitarbeiter, Subunternehmer usw. übertragen, die mit Vertragsverhältnis in Berührung kommen
- Findet Verwendung im vorvertraglichen Bereich und in Gesprächen

Inhalt

- Vertragsparteien
- Definition, Benennung der geheim zu haltenden Information
- Was ist nicht Teil der Geheimhaltung? (Stand der Technik bei Patentunterlagen / der Verpflichtete hat das Wissen bereits selbst aus anderer Quelle erlangt) Strafzahlungen

Dauer der Geheimhaltung

Datenschutz - DSGVO

- Datenschutzgrundverordnung
- Nach außen vermitteln, dass man DSGVO/Datenschutzrechtlich-komform ist
- für eine gute interne Struktur sorgen, die rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten erfüllt
- Personenbezogene Daten sind Daten, aus denen man die Identität einer Person schließen kann
 - Vorname indirekt --> Geschlecht personenbezogen
 - der Nachname nicht immer, da personenbezogene Daten wie Herkunft nicht unbedingt daraus ableitbar
 - o Telefonnummer, E-Mail etc.
- Grundsätze zur Erhebeung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
 - nur rechtskonform, wenn es Einwilligung oder rechtliche Grundlage gibt (§4 Abs 1 Datenschutzgesetz)
 - 2. **Zweckbindung** bei Erhebung der Daten. Nur gültig, wenn zu jedem Zweck die Verwendung eingewilligt wurde
 - 3. Ausnahme: Unternehmen mit <250 Mitarbeiter sind nicht betroffen (es sei denn, die Erhebung gehört zum Kerngeschäft des Unternehmens > ist jedoch auch schon bei Datenerhebung von Mitarbeitern der Fall)

Datenschutzerklärung

- ab 25. Mai rechtliche Grundlage mit DSGVO (neu)
- nicht mehr freiwillig
- §4 DSGVO: Verantwortlicher ist, wer personenbezogene Daten erhebt
- Verantwortlicher hat umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen (dessen Daten erhoben werden)
 - diese Informationen müssen dem Betroffenen unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden
- **Artikel 2 GG** Grundsatz: Jeder darf bestimmen, was mit seinen personenbezogenen Daten passiert (allgemienes Persönlichkeitsrecht)
- jede Erhebung von +personenbezogenen Daten* ist ein **Eingriff** in das **Persönlichkeitsrecht** der betroffenen Person, daher muss immer geprüft werden, ob dieser Eingriff rechtens ist --> er ist **nur rechtens**, wenn einwilligung oder gesetzliche Grundlage vorliegt (Artikel 6 DSGVO)

Beispiel Webseite:

- 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten
 - Wer ist Verantwortlich? --> Der die Daten erhebt und benutzt, also der Betreiber
 - Wer ist Datenschutzbeauftrage? (Bei mehr als 9 Personen im Unternehmen, die automatisierte Systeme zur Arbeit mit Daten nutzen) (Artikel 38 DSGVO)
- 2. Informieren über Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten sowie Art und Zweck von deren Verwendung
 - IP-dresse
 - Datum und Uhrzeit
 - Name und URL der abgerufenen Daten
 - Referenz-URL

- verwendeter Browser
- 3. Zweckbindung
 - o administrative Tätigkeiten
 - o Webseiten-Optimierung etc.
- 4. Weitergabe der Daten an Dritte
 - o auch hierüber informieren, wenn Daten weitergegeben werden
- 5. Analyse- und Tracking-Tool
 - o Informieren über Cookies
- 6. Welche Rechte hat der Betroffene
 - Artikel 15 DSGVO Auskunftsrecht, 16 Berichtigungsrecht, 17 Löschungsrecht, 18
 Einschränkungsrecht, 20 personenbezogenen Daten in strukturierten maschinell lesbaren Form, 7
 Abs. 3 ,77 Beschwerderecht
 - Widerrufsrecht
- 7. Datensicherheit
 - o Daten müssen sicher sein verschlüsselt
 - o durchschnittliche Sicherheit muss gewährleistet sein
- 8. Verarbeitungsverzeichnis

Verarbeitungsverzeichnis

Verarbeitungsverzeichnis bei Unternehmen erstellen und Rechtmäßigkeit prüfen

- ist auch beim Verarbeiten personenbezogener Mitarbeiterdaten anfallend
- alle Verarbeitungsvorgägnge mussen sich in Exceltabelle wiederspiegeln (siehe Beispiel Bitcom)
- Artikel 6 Absatz 1f DSGVO
 - 1. Instrument:
 - vertragliche Grundlagen: Art. 6 Abs. 1 a (Einwilligung von Kunden)
 - Einwilligung muss rechtsgemäß sein! (Art. 4, Nr. 11)
 - rechtsgemäß, wenn freiwillig abgegeben
 - Zweck der Erhebung
 - Information über die Erhebung

Formalia einer Einwilligung: Art. 7, 4

 nicht freiwillig, wenn Betroffener genötigt wird (bspw. im Arbeitsverhältnis, wenn Mitarbeiter gezwungen wird, einzustimmen, da er sonst Nachteile hat)

2. Instrument:

- rechtliche Grundlagen: Art. 6 Abs. 1 b-f
 - b: Erfüllung eines Vertrages
 - c: rechtliche Verpflichtung des Unternehmens
 - d: Lebenswichtige Interessen einer Person
 - e: Wahrnehmung einer Aufgabe der öffentlichen Interesse

- f: Wahrung der Interessen des Verantwortlichen / eines Dritten
 - (sollten aber nicht denen des Betroffenen überwiegen)
 - "Wahrung des berechtigten Interesses" > schwer definierbarer Ausdruck
 - Erwägungsgründe der Rechtsbestimmer der DSGVO nachbestimmen
 - Was ist der Grund für die Erhebung der Datenbank?
 - Soll damit geworben werden?
 - ist die DB für das Erreichen des Zwecks nötig?
 - ist der Eingriff ins Persönlichkeitsrecht unverhältnismäßig groß?

unbestimmte Rechtsbegriffe, damit die verschiedensten zukünftlichen Lebensumstände abgedeckt werden können (juristisch übergreifend)

 2018 ist die Erhebung personenbezogener Daten mittlerweile etabliert > gesellschaftlich üblich

3. Instrument:

- Auftragsverabreitungsvertrag: Art. 28 DSGVO (auch für IT-Projekte wichtig!)
 - Aufbau:
 - 1. Bezug zum EIGENTLICHEN Vertrag
 - 2. Klausel zu personenbezogenen Daten
 - 3. Aufsichtsbehörde zur Auftragnehmer und Auftraggeber (bspw. Datenschutzbehörde Berlin / Sachsen)
 - 4. Weisungsrecht:
 - charakterisiert den Vertrag
 - Anweisung/Richtlinien zu technischen Schutzmaßnahmen (\$6)
 - Anspruch: mit den Daten, die weisungsbefugt weitergegeben werden, sollen vertraulich behandelt werden
 - 5. Informationsplfichten des Auftreagnehmers(\$7)
 - 6. Kontrollrecht des Auftraggebers (§8)
 - 7. Einsatz von Subunternehmen (\$9)
 - nur mit Einstimmung mit Auftraggeber!
 - 8. Anfrage und Rechte des Betroffenen(§10)
 - 9. Haftung(\$11)
 - 10. Kündigung(\$12)
 - bspw. bei Beendigung von Hauptvertrag
- Beispiel 1:
 - Cloud-Verarbeitungsdienste
 - bspw. Google
 - auch dort muss Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden (wird üblicherweise miterhoben)
- Beispiel 2:

- Mitarbeiter der HTW
 - Personalakte der HTW wird digitalisiert
 - Firma wird beauftragt
 - Mitarbeiter der Firma (Dritte) werden mit personenbezogenen Daten in Berührung gebracht
 - Einwilligung des Mitarbeiter der HTW muss vorliegen!
 - für Erfüllung des Arbeitsvertrages darf HTW Daten verarbeiten
 - aber liegt die Weitergabe der Daten im Interesse der Betroffenen? > im Sinne des wirtschaftlichen Interesses der HTW
 - Weitergabe braucht explizit eine Einwillgung

hier greift Auftragsverarbeitungsvertrag mit Auftragsnehmer

- Mitarbeiter der HTW muss über das Weitergeben der Daten seitens der HTW abgesichert sein
- Firma muss Vertrag unterschreiben, sodass sie rechtlich gesehen das selbe Vertrauensverhältnis wie die HTW ggn.über dem Mitarbeiter hat
- Art. 6,1 b-f! (kann sich dann auch, wie die HTW, auf die Rechtsgrundlagen beziehen)
- Vetrauensverhältnis mit Subunternehmer muss gewahrt werden
- ENTWEDER Einwillgung ODER rechtliche Grundlage

Einwilligung suggeriert, dass rechtliche Grundlage nicht vorhanden ist > selbst für Cookies geltend

Datenschutzinformation nicht zu verwechseln mit Datenschutzeinwilligung!

Verträge

Allgemein

Ein Vertrag besteht aus mindestens 2 übereinstimmenden Willenserklärungen.

- Projektverträge
- Aufhebungsverträge
- Vertragsstrafe muss zwingend unter Wert des Vertrages sein (20-25% Wert sind im grünen Bereich)
- Hauptvertragsbestandteile müssen immer geklärt sein, bevor ein Vertrag gilt

Kündigung

Fristgerechte/Ordentliche Kündigung

"WO finde ich die Frist?"

1. In den Individualvertrag schauen

- o individuelles Übereinkommen über einen gemeinsamen Vertragstext
- o jede Partei kann Ihre eigenen Interessen einbringen

2. In die AGB's oder Nutzungsbedingungen schauen

- AGB: stehen für Vertrags-/Lizensrecht (§305 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- Nutzungsbedingung: stehen für Urheberrecht
- Bei AGB's kann man NICHT Einfluss und eigenes Interesse einbringen; Entweder man akzeptiert sie oder nicht, sonst wird es zu einem individuellem Abkommen/Vertrag

3. Im Gesetz

o gesetzliche Kündigungsfrist (allgemein formuliert)

4. Rechtssprechung

Außerordentliche Kündigung/Kündigung aus wichtigem Grund

- "Kündigung aus wichtigem Grund" (Paragraph 314 BGB, gesetzlich festgelegt)
- langfristige Vertragsbindung (zB. 10 Jahre) zwar vorteilhaft, hat aber auch **Nachteile**: an günstigeren Preisen/Wettbewerben lässt sich nicht teilnehmen!
- muss es bei Dauerschuldverhältnis immer geben
 - fortlaufend andauernd, zB. Nutzungsgebühren etc. wird den Parteien entzogen (Gefahr von Monopolbildung)
 - Gesetz enthebt aus unvorteilhaftem Verhältnis
- Gründe liegen vor, wenn Kündigendem Vertragsbeendigung nicht zugetraut werden kann (dabei werden Interessen beider Parteien gleich gewichtet)
- Herausfinden von wichtigen Kündigungsgründen: wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der Grund aus/in Sphäre/Verantwortungsbereich einer Partei zugrunde liegt, also wenn die Schuld bei der anderen Partei liegt (zB. wenn Netzwerkanbieter technischen Zugang nicht ermöglichen kann (auch zeitweise))
- ggf. sollten sich **Grenz-/Randfälle** vertraglich festgehalten werden (zB. wenn nicht bewiesen werden kann, dass dann Anbieter in 6 Monaten nicht an vorgegebenem Ort Netzwerk zur Verfügung stellen kann)
- außerordentlich ist auch, wenn die **Geschäftsgrundlage gestört** ist, bspw. Firma brennt ab (ggf. müssen bisher entstandende Aufwendungen trotzdem erbracht werden, zB. bisherige Materialkosten, unter Berücksichtigung beider Interessen) (**§313 BGB**)
- ersparte Aufwendungen (zb. Wegegeld bei Service) liegen bei 5-20%
- wichtiger Grund liegt auch vor, wenn sich wesentliche Vertragspunkte ändern (sofern diese in den AGB/ im Vertrag als Änderungsklausel als Änderungen festgehalten sind)

Punkte für beide Parteien (**auflösende Bedingungen**) können auch von bestimmten Personen abhängen, **§313 BGB**

Beide Parteien haben nach in Kraft treten der Änderung 4 Wochen Zeit, den Vertrag nach Bekanntgabe ggf. zu beenden ("Anbieter" hätte hier sozusagen ein "Schlupfloch"!)

Schuldverhältnis

- durch Rechtsgeschäft/Vertrag (willentlich)
- durch Gesetz (nicht freiwillig z.B. bei Unfall Schadensersatz, Elternschaft)

Vertrag

- 2 übereinstimmende Willenserklärungen
- Willensäußerung kann **ausdrücklich** (schriftlich oder mündlich) entstehen
- Willensäußerung kann schlüssig/konkludent entstehen (Gestik / Mimik)
 - = äußerer Erklärungstatbestand der Willenserklärung --> zum Schutz des Erklärungsempfängers
 - = innerer Erklärungstatbestand der Willenserklärung --> zum Schutz des Erklärenden da
- private Willensäußerung auf das Herbeiführen einer Rechtsfolge gerichtet
 - Rechtsbindungswille (RBW) besteht aus folgenden 3 Teilen:
 - 1. Handlungswille (Schlaf, Hypnose, Reflexe stehen hier außen vor!)
 - Erklärungsbewusstsein (wenn grundsätzl. negativ -, dann folgt Frage nach objektiver Sorgfalt & Anfechtungsrecht)
 - -Beispiel Grüßen bei einer Auktion: Anfechtung in best. Frist möglich, ansonsten ist Grüßender vertraglich an Auktionsvertrag gebunden!
 - 3. (Geschäftswille)) nicht zwingende Vorraussetzung
- **Angebot** = zeitlich 1. Willenserklärung
- **Annahme** = zeitlich 2. Willenserklärung

Angebot = zeitlich 1. Willenserklärung

- wesentliche Vertragsbestandteile müssen klar sein können je Vertragstyp angepasst werden
 - Leistung
 - Gegenleistung
 - Vertragsparteien
- nur durch "JA" Vertrag zustande zu bringen

Annahme = zeitlich 2. Willenserklärung

- muss vorbehaltlos sein
- Wenn 2. Willenserklärung ein neues Angebot ist, dann ist das 1. Angebot hinfällig (§ 150 BGB Absatz 2)

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

§1 BGB Rechtsfähigkeit

• Fähigkeit Träger von Rechten & Pflichten zu sein

§104 ff. BGB Geschäftsfähigkeit

- 7-18 Jahre beschränkt Geschäftsfähig
- ab vollendetem 18. Lebensjahr voll geschäftsfähig

§13 BGB Verbraucher

- natürliche Person
- handelt nicht zu gewerblichen Zwecken

§14 BGB

- natürliche oder juristische Person
- handelt gerade zu erwerblichen Zwecken

Wer will was von wem woraus (AsgL - Anspruchsgrundlage)?

• "Anspruch" --> § 194 1. BGB

Eine **Anspruchsprüfung** untersucht diese drei Punkte:

- 1. Anspruch entstanden
 - bei Vertragsabschluss
- 2. Anspruch erloschen
 - bei Vertragserfüllung
 - bei Rücktritt
 - bei Widerruf
 - bei Kündigung
 - bei Verjährung
- 3. Anspruch durchsetzbar

\$ 311 Absatz 1 BGB Vertrag sui generis/Vertrag eigener Art

- Grundsatz der Privatautonomie (Man selbst entscheidet über sein Eigentum)
- Grundsatz der Formfreiheit, bis auf Ausnahmen wie z.B. bei Grundstücksverkauf (Schriftform)
- Grundsatz, dass Schweigen keine Willenserklärung ist / kein rechtserhebliches Verhalten ist

§ 241 Absatz 1 BGB

Schuldner VS Gläubiger

- Schuldner <--> Gläubiger
- Gläubiger ist berechtigt die Leistung einzufordern
- Schuldner muss die Leistung erbringen

Prüfung

- Dienstvertrag und nicht Dienstleistungsvertrag § 611 BGB
- Was ist bei einem IT-Projekt wichtig?
 - IST-Analyse
 - Ausgangssituation analysieren
 - Welche Verträge/Verhältnisse gibt es bereits

Stehen sie zuwider, passen sie zum Projekt?

o Umgang mit Altverträgen

- Beendigungsmöglichkeiten von Verträgen für diese Situation
- Aufhebungsvertrag (Service wird nicht mehr gebraucht)
- soll so gestaltet werden, dass beide Parteien zufrieden sind (Kompromiss verhandeln) Win-Win-Situation erschaffen
- beidseitige Willenserklärung notwendig

Kündigung

ordentliche Kündigung nach Frist

- Wo findet man diese? Vertrag --> AGB --> Gesetz (speziell nach allgemein)
- über 6 Monate frist sollten rechtlich geprüft werden (zu lange Fristen rechtsunwirksam)

außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- keine Frist unverzüglich
- wichtiger Grund (in Sphäre der anderen Vertragspartei)
- in Vertrag wichtige Kündigungsgründe nennen
 - nicht Zahlung von Rechnung
 - nicht Erfüllung von Pflichten

■ Anfechtung wegen Irrtum §119/120 BGB

- muss unverzüglich erfolgen
- §321 BGB Unsicherheitseinrede Partner gerät in finanzielle Schieflage

§313 Störung der Geschäftsgrundlage

- nach Vertragsabschluss haben sich Umstände (Geschäftsgrundlage) geändert, welche nicht bekannt waren (ergibt Rücktrittsmöglichkeit)
- Motivation für Vertrag und Zusammenarbeit in Präambel schreiben
- bei Gesetzesverstoß der

Wie schützt man Know-How

- durch Gesetz §18 BGB UWG unlauterer Wettbewerb (Unterlagen aus geschäftl. Austausch dürfen nicht publik gemacht werden)
- durch vertragliche Vereinbarung NDA usw.
- Vertragsstrafen (dürfen nicht zu hoch sein)
- Urheberrecht
- gewerblicher Rechtschutz
 - Patent, Gebrauchsmusterschutz
 - Markenrecht (Patent und Markenamt)

• §311 Abs. 2 vorvertragliche Vertrauensgrundlage

Rechte und Pflichten entstehen schon durch vorvertragliche Gespräche

Datenschutz

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

- Auftraggeber erhebt Daten
 - ist eine Rechtslückenschließung

 durch AVV verpflichte ich mich dasselbe Datenschutz-Level einzuhalten gegenüber denjenigen, deren Daten erhoben wurden, wie mein Auftraggeber

- Man ist wie eine Unterabteilung des Auftraggebers
- Auftraggeber hat Recht und Pflicht dies zu kontrollorien
 - Verarbeitungsverzeichnis vorhanden?
 - Risikoanalyse
 - Umgang mit Daten informationstechnisch abgesichert

Datenschutzerklärung

- Braucht man? Ja! (zB. auch Website)
- Was muss drin stehen?
 - 1. Welche Daten? (zB. Userdaten)
 - 2. Zu welchem Zweck?
 - 3. User muss unaufgefordert über seine Rechte informiert werden
 - 4. AVV mit Plugin-Anbietern wie Google usw. schließen
- bspw. bei Verletzung des Datenschutzes eines Unternehmens eines Konzerns -Unternehmen haftet allein stellend

Fehler in IT-Projekten

- fehlendes Änderungsmanagement
- Projektvertrag in Phasen aufteilen
 - Konzept, Entwurf, Fertigstellung
 - Abnahme und Teilrechnungen
- genaue Bezeichnung der Leistung
 - Pflichten- und Lastenheft
- Stundenpreis, um Zusatzwünsche über Stunden abzurechnen
- 6 Minuten Abrechnungsmodus
- Umfeld genau prüfen
- arbeitet der AG mit? Stellt er Ressourcen/Inhalte bereit oder fehlen diese? fehlende Mitwirkungspflicht

Nachvertragliche Phase

- Know-How aus Projekten veröffentlichen
 - Schulungen
 - Publikationen
- Wartungs- und Pflegeverträge
 - besondere Vertrauensverhältnisse
 - weitere Aufträge Kundenbindung